

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

Generell: Eine Beurlaubung ist möglich für Familienfeste, Brauchtumsveranstaltungen, besondere Ereignisse. Sie muss i.d.R. mindestens eine Woche vorher schriftlich bei den Jahrgangsstufenleitungen beantragt werden und kann max. 2 Tage betragen. Bei mehr als zwei Tagen erfolgt die Beurlaubung über die Abteilungsleitung. Direkt vor oder nach den Ferien darf nur die Schulleitung beurlauben, dies ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Genauere Ausführungen siehe Rückseite.
Die Schüler*innen müssen die versäumten Inhalte selbstständig nacharbeiten.

Schulinterne Regelungen: Bei **muslimischen Festen** wird nur für 1 Tag pro Schuljahr beurlaubt, die Eltern müssen also entscheiden, für welches Fest sie die Beurlaubung beantragen. Für **Schützenfeste** gibt es ebenfalls maximal einen Tag Beurlaubung im Fall einer aktiven Teilnahme am offiziellen Programm, Klausuren dürfen nicht tangiert sein. Auch hier gilt, dass die Beurlaubung mindestens eine Woche vorher schriftlich beantragt werden muss.

Antrag auf Beurlaubung:

Name: _____

Jahrgangsstufe: _____, Jahrgangsstufenlehrer*in: _____

Ich beantrage eine Beurlaubung vom _____ bis _____

In dem beantragten Zeitraum liegen folgende Klausuren (bitte Fach, Datum und Fachlehrer*in angeben): _____

Grund (ggf. Bescheinigung beifügen): _____

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Nettetal, den _____
_____ (Unterschrift Schüler*in, ggf. Erziehungsber.)

Die Beurlaubung wird genehmigt: _____
(Jahrgangsstufenleitung / Abteilungsleiter)

✂-----

Zur Vorlage bei den FachlehrerInnen:

_____ ist vom _____ bis _____ beurlaubt.

Grund: _____

Nettetal, den _____
_____ (Jahrgangsstufenleitung/Abteilungsleiter)

Rechtliche Hinweise zur Beurlaubung von Schüler*innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler*innen müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede/n Schüler*in u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin/der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.